

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2017

Nr. 2017/957

Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) und Änderung der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV) und Aufhebung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung

1. Erwägungen

Per 1. Mai 2017 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) in Kraft getreten. Die Regelungen des Bundes sind umfassend. Einzig im Bereich der Schnittstellen zwischen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle und dem Kantonalen Veterinärdienst bleibt die Regelung der Zuständigkeiten weiterhin den Kantonen überlassen. Mit KRB Nr. RG 0078b/2017 vom 17. Mai 2017 hat der Kantonsrat einstimmig die Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung; BGS 815.21) beschlossen.

Die sich auf die aufgehobene kantonale Lebensmittelverordnung des Kantonsrats abstützende regierungsrätliche Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGS 815.22) verfügt somit über keine gesetzliche Grundlage mehr. Die betreffende Verordnung enthält überdies nur noch vereinzelt Vorschriften, welche nicht bereits durch das Bundesrecht abgedeckt sind. Deshalb soll auch diese aufgehoben werden. Die wenigen, vom Bundesrecht nicht abgedeckten Bestimmungen sollen inskünftig in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) und in der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSVV; BGS 926.711) geregelt werden.

Im Anhang zur RVOV soll einerseits die Kontrolle im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände inkl. Führung eines Laboratoriums neu unter den Aufgaben des Departements des Innern aufgeführt werden. Andererseits soll die Kontrolle im Bereich der Primärproduktion und der Schlachtung sowie in Lebensmittelbetrieben, deren Tätigkeit nach Bundesvorgaben durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin zu kontrollieren ist, dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen werden.

Der bisherige § 8 Abs. 5 und 6 der kantonalen Lebensmittelverordnung betreffend Kontrollen von Proben und Notschlachtungen sowie § 4^{bis} der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung betreffend Delegationsmöglichkeiten der Amtstierärzte und Amtstierärztinnen sollen in die TSVV überführt werden.

Die Änderungen können dem jeweiligen Verordnungstext entnommen werden. Die neu geregelten Schnittstellen führen inhaltlich zu keinen Neuerungen, sondern bilden lediglich das bereits heute gelebte und gut funktionierende Vollzugssystem ab.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums betreffend KRB Nr. RG 0078b/2017 vom 17. Mai 2017 über die Aufhebung der kantonalen Lebensmittelverordnung.

2

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle
Volkswirtschaftsdepartment
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (ENG, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS/BGS

Veto Nr. 397 Ablauf der Einspruchsfrist: 7. August 2017.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.